



# Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9<sup>bis</sup>, 10 Absatz 1 und 33<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>2</sup> über die Invalidenversicherung (IVG) und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbssersatzgesetzes vom 25. September 1952<sup>3</sup> (EOG),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

### Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	56 900.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 500.–

### Art. 2 Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

<sup>1</sup> Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9400 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 395 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 790 Franken im Jahr.

SR ...

- 1 SR **831.10**
- 2 SR **831.20**
- 3 SR **834.1**

**Art. 3**            Ordentliche Renten

<sup>1</sup> Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1185 Franken festgesetzt.

<sup>2</sup> Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um

$$\frac{1185-1175}{1175} = 0,9 \text{ Prozent}$$

erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2019 gültigen Rententabellen.

<sup>3</sup> Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

**Art. 4**            Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 215,5 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 191,0 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 198,8 Punkten (September 1977 = 100);
- b. 240,0 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2410 Punkten (Juni 1939 = 100).

**Art. 5**            Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

**2. Abschnitt: Invalidenversicherung****Art. 6**

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1<sup>bis</sup> IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 66 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 132 Franken im Jahr festgesetzt.

**3. Abschnitt: Erwerbsersatz****Art. 7**            Höchstbetrag der Gesamtschädigung

<sup>1</sup> Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 245 Franken im Tag.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt 196 Franken im Tag.

**Art. 8** Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung entspricht einem Stand von 2218 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

**Art. 9** Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 21 Franken im Jahr.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 10** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014<sup>4</sup> über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

**Art. 11** Inkrafttreten und Befristung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 9 gilt bis zum 31. Dezember 2020.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



## **Erläuterungen zur Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

### **Einleitende Bemerkungen**

Per 1. Januar 2019 ist aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung eine Anpassung der Renten vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9<sup>bis</sup> AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2019 angepasst. Die letzte Rentenerhöhung wurde auf den 1. Januar 2015 vorgenommen.

### **Titel und Ingress**

Die Bezeichnung Verordnung 19 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 15. Oktober 2014 [SR 831.108, AS 2014 3335]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

### **Zu Art. 1**

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2019 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 19). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1185 Franken:  $14\,220 \text{ Franken} \times 4 = 56\,880 \text{ Franken}$ ) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 9500 Franken.

### **Zu Art. 2**

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 1. Januar 2019 erhöht werden, rechtfertigt sich auch den Mindestbeitrag anzuheben. Der AHV-Mindestbeitrag wird auf 395 Franken erhöht. Der Mindestbeitrag der IV beträgt neu 66 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6) und derjenige der EO beträgt unverändert 21 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 482 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 19 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 784 Franken auf 790 erhöht. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 130 Franken auf 132 Franken erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 922 Franken.

**Zu Art. 3**

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem Schlüsselwert werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 19 setzt diesen Schlüsselwert auf 1185 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33<sup>ter</sup> Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 0,9 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

**Zu Art. 4**

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue Schlüsselwert und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Der Nominallohnindex erreichte 2017 den Wert von 2410 Punkten (Juni 1939=100). Die durchschnittliche Jahresteuern betrug 2017 0,5%, was einen Indexstand von 196,8 Punkten (September 1977=100) ergibt. Seit 2017 wird für die Bestimmung der Preisindexkomponente im Mischindex auf die durchschnittliche Jahresteuern und nicht mehr auf den Dezemberstand des Preisindex abgestellt.

Per 1. Januar 2019 wird die Minimalrente von 1175 Franken auf 1185 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 0,9 Prozent entspricht. Die auf den 1. Januar 2019 festgesetzte Minimalrente von 1185 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 215,5 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

**Zu Art. 5**

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVG und Art. 42<sup>ter</sup> IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG).

**Zu Art. 6**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag wird von 65 Franken auf 66 Franken im Jahr erhöht. Der Mindestbeitrag der freiwilligen Versicherung wird von 130 Franken auf 132 Franken im Jahr erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

**Zu Art. 9**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Der aktuelle Mindestbeitrag entspricht demjenigen gemäss der vom Bundesrat am 2. September 2015 verabschiedeten Änderung der EOV, die eine befristete Herabsetzung des EO-Beitragssatzes von 0,5 auf 0,45 Prozent vorsieht.

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt 21 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

#### **Zu Art. 10**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 19 ersetzt die Verordnung 15. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 15 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

#### **Zu Art. 11**

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 19 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bezüglich Artikel 9 ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EOV vom 2. September 2015 vorgesehen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 9).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EOV vom 2. September 2015 über die Verordnung 19 beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Gegenstand – nämlich den von den Nichterwerbstätigen geschuldeten EO-Mindestbeitrag – beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EOV vom 2. September 2015 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der Verordnung 19 nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Höhe des Beitragssatzes für die EO ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 noch nicht bestimmt. Entsprechend ist es auch nicht möglich, für diesen Zeitraum den EO-Mindestbeitrag in der Verordnung 19 festzulegen. Der Bundesrat wird innert nützlicher Frist einen Entscheid bezüglich der Höhe des Beitragssatzes fällen und gleichzeitig auch gerade den Mindestbeitrag festlegen.



# Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 21* Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende

<sup>1</sup> Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9500 Franken, aber weniger als 56 900 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

---

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 500	17 300	4,2
17 300	20 900	4,3
20 900	23 300	4,4
23 300	25 700	4,5
25 700	28 100	4,6
28 100	30 500	4,7
30 500	32 900	4,9
32 900	35 300	5,1
35 300	37 700	5,3
37 700	40 100	5,5
40 100	42 500	5,7
42 500	44 900	5,9
44 900	47 300	6,2
47 300	49 700	6,5
49 700	52 100	6,8

<sup>1</sup> SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
52 100	54 500	7,1
54 500	56 900	7,4

<sup>2</sup> Beträgt das nach Artikel 6<sup>quater</sup> anrechenbare Einkommen weniger als 9500 Franken, so hat der Versicherte einen Beitrag von 4,2 Prozent zu entrichten.

*Art. 28 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 395 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG<sup>2</sup>. Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 300 000	395	–
300 000	420	84
1 750 000	2 856	126
8 400 000 und mehr	19 750	–

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> SR 831.20

## **Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2019**

### **Artikel 21**

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 15), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz 2 genannte Betrag entsprechend geändert wird.

### **Artikel 28 Absatz 1**

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

Die Anpassung des Mindest- und Höchstbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert eine entsprechende Änderung in Absatz 1 (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 19).



# Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

## Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961<sup>1</sup> über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 1<sup>bis</sup>* Beitragssatz

<sup>1</sup> Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV<sup>2</sup> berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 500	17 300	0,754
17 300	20 900	0,772
20 900	23 300	0,790
23 300	25 700	0,808
25 700	28 100	0,826
28 100	30 500	0,844
30 500	32 900	0,879
32 900	35 300	0,915
35 300	37 700	0,951
37 700	40 100	0,987
40 100	42 500	1,023
42 500	44 900	1,059
44 900	47 300	1,113
47 300	49 700	1,167
49 700	52 100	1,221
52 100	54 500	1,274
54 500	56 900	1,328

<sup>1</sup> SR 831.201

<sup>2</sup> SR 831.101

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 66–3300 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

*Art. 39f*            Höhe des Assistenzbeitrages

<sup>1</sup> Der Assistenzbeitrag beträgt Fr. 33.20 pro Stunde.

<sup>2</sup> Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag Fr. 49.80 pro Stunde.

<sup>3</sup> Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 88.55 pro Nacht.

<sup>4</sup> Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33<sup>ter</sup> AHVG<sup>3</sup> sinngemäss anwendbar.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 831.10

## **Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2019**

### **Artikel 1<sup>bis</sup>**

(Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In Absatz 2 werden die Mindest- und Maximalbeiträge im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht.

### **Art. 39f Abs. 1 – 3**

(Höhe des Assistenzbeitrages)

Art. 39f Abs. 4 IVV hält fest, dass für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1 – 3 an die Lohn- und Preisentwicklung Art. 33<sup>ter</sup> AHVG anwendbar ist. Diese Beträge wurden daher gemäss Art. 3 der Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.



# Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV)

## Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. November 2004<sup>1</sup> zum Erwerbsersatzgesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 36 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV<sup>2</sup> werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 500	17 300	0,242
17 300	20 900	0,248
20 900	23 300	0,254
23 300	25 700	0,260
26 700	28 100	0,265
28 100	30 500	0,271
30 500	32 900	0,283
32 900	35 300	0,294
35 300	37 700	0,206
37 700	40 100	0,317
40 100	42 500	0,329
42 500	44 900	0,340
44 900	47 300	0,358
47 300	49 700	0,375
49 700	52 100	0,392
52 100	54 500	0,410

<sup>1</sup> SR 834.11

<sup>2</sup> SR 831.101

---

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
54 500	56 900	0,427

---

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **Erläuterungen zur Änderung der EOV auf den 1. Januar 2019**

### **Artikel 36 Absatz 1**

(Beiträge)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Diese Befristung entspricht der vom Bundesrat am 2. September 2015 beschlossenen Änderung der EOV (AS 2015 3079).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EOV vom 2. September 2015 über diese Verordnung beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Artikel beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EOV vom 2. September 2015 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der vorliegenden Verordnung nicht mehr berücksichtigt wird.

Der Beitragssatz für die EO ist für die Periode nach dem 31. Dezember 2020 noch nicht festgelegt. Es ist deshalb auch noch nicht möglich, eine längere Gültigkeitsdauer für die sinkende Beitragsskala vorzusehen. Der Bundesrat wird in Bezug auf diesen Beitragssatz zu gegebener Zeit einen Entscheid fällen. Er wird dann auch gleichzeitig die sinkende Beitragsskala anpassen.



# Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

## Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961<sup>1</sup> über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 13b* Beitragssatz für die AHV/IV

<sup>1</sup> Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbeitrag von 922 Franken im Jahr entrichten.

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 922 und 23 050 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken	Jahresbeitrag (AHV+IV) Franken	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen Franken
weniger als 550 000	922	–
550 000	980	98
1 750 000	3 332	147
8 400 000 und mehr	23 050	–

<sup>1</sup> SR 831.111

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2019**

### **Artikel 13b**

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Eine in der obligatorischen AHV/IV erfolgte Erhöhung des Mindest- und Höchstbeitrages hat auch eine Erhöhung in der freiwilligen AHV/IV zur Folge. Der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung entspricht dem doppelten Betrag des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung.



# Verordnung 19 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>  
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19 450 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 29 175 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 10 170 Franken.

## **Art. 2** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014<sup>2</sup> über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

## **Art. 3** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR ...

<sup>1</sup> SR 831.30

<sup>2</sup> AS 2014 3341



## **Erläuterungen zur Verordnung 19 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

### **Zu Artikel 1**

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2019 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente von 1185 bestimmt. Die Renten werden somit um rund 0,9 Prozent erhöht. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 290 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 19 454,17. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 10 080 Franken (= 52,26 %). Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 10 165,79. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet auf 10 170 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 170) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 170).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 290	19 450
Ehepaare	28 935	29 175
Waisen	10 080	10 170

### **Zu Artikel 2**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

### **Zu Artikel 3**

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 19“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



# Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 18. April 1984<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

#### *Art. 3a Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 21 330 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3555 Franken versichert werden.

#### *Art. 5*                    Anpassung an die AHV (Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
21 150	21 330
24 675	24 885
84 600	85 320
3 525	3 555

<sup>1</sup> SR 831.441.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf den 1. Januar 2019**

### **Artikel 3a und 5**

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten, die gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst werden (Art. 33<sup>ter</sup> AHVG), abstützen muss.

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2019 die minimale Altersrente der AHV von 1175 auf 1185 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen. Konkret betrifft dies die Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2.

Die Erhöhung des Schwellenwertes kann dazu führen, dass Arbeitnehmer, die letztes Jahr der Versicherungspflicht unterstanden, jetzt nicht mehr obligatorisch versichert sind. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Arbeitnehmer im folgenden Jahr aufgrund einer weiteren Lohnanpassung wieder obligatorisch versichert werden müssen. Diese Probleme sind allerdings nicht Gegenstand dieser Verordnung, es ist vielmehr der Vorsorgeeinrichtung überlassen, angemessene Lösungen zu finden.

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist.